

Eine Verurteilung nach diesen Straftaten des StGB führt zu einem Tätigkeitsausschluss:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachung pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen
- Abs.3
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Bei Fragen wende Dich an:

BDKJ Diözesanverband Passau

Karin Rothofer

Steinweg 1

94032 Passau

Tel.: 0851/393-5402

E-Mail: karin.rothofer@bistum-passau.de

Diözesanstelle des Jugendverbandes

Kirchliches Jugendbüro

Koordinationsstelle zur
Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Bettina Sturm

Präventionsbeauftragte

Domplatz 7 · 94032 Passau

Tel.: 0851/393-1160

E-Mail: praevention@bistum-passau.de

Erweitertes Führungszeugnis in der Jugend(verbands)arbeit der Diözese Passau Kurzinformation



Informationen zum *erweiterten Führungszeugnis* für Ehrenamtliche

Was ist ein *erweitertes Führungszeugnis* (eFZ)?

Neben dem „regulären“ Führungszeugnis, das jede und jeder beantragen kann, gibt es ein sogenanntes *erweitertes Führungszeugnis*. Dies kann nur beantragt werden, wenn man die persönliche Eignung vorweisen muss, weil beruflich oder ehrenamtlich eine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger erfolgt.

Hierfür braucht es auch eine Bestätigung des Jugendverbandes/Kirchlichen Jugendbüros.

Neben den allgemeinen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit) stehen Verurteilungen mit Strafmaß darin. Der § 32 BZRG regelt, welche Einträge in einem Führungszeugnis aufgeführt werden.

Damit Du ehrenamtlich tätig werden kannst, dürfen keine Eintragungen von bestimmten Straftaten (siehe Auflistung) im eFZ stehen. Andere Einträge spielen bei der Ausübung Deines Ehrenamtes keine Rolle.

Warum ein *erweitertes Führungszeugnis* für Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugend(verbands-)arbeit?

Der Gesetzgeber regelt im Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 72a), dass keine Personen in der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit beschäftigt oder vermittelt werden dürfen, egal ob haupt- oder ehrenamtlich, die nach bestimmten Straftaten des Strafgesetzbuches (siehe Auflistung) verurteilt sind.

Die Jugendämter der Kommunen verpflichten die kirchlichen Verbände und Einrichtungen mit Vereinbarungen, sich an die gesetzliche Vorgabe zu halten und somit auch Einsicht in das eFZ zu nehmen.

Wie wird ein *erweitertes Führungszeugnis* (eFZ) beantragt?

Das *erweiterte Führungszeugnis* kannst Du beim Einwohnermeldeamt der Stadt bzw. Gemeinde beantragen, in der Du wohnst/gemeldet bist. Zur Beantragung eines eFZ musst Du selber dort erscheinen und eine Bestätigung über die ehrenamtliche Tätigkeit vorlegen. Eine solche bekommst Du von Deinem Verband/Kirchlichen Jugendbüro. Aufgrund Deiner Ehrenamtlichkeit brauchst Du keine Gebühren für das eFZ bezahlen. Das eFZ wird dann vom Bundesamt für Justiz an Dich persönlich gesandt. Das Ausstellen eines eFZ kann einige Wochen dauern, deshalb solltest Du es rechtzeitig beantragen, wenn Du es für eine Fahrt oder Freizeit brauchst.

So läuft die Umsetzung für Dich:

1. Ein *erweitertes Führungszeugnis* in der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit ist für alle Pflicht!
2. Du wirst aufgefordert, das *erweiterte Führungszeugnis* zu beantragen. Hierfür erhältst Du zwei Formulare:
 - a) Antrag auf ein *erweitertes Führungszeugnis*
 - b) Einwilligung Datenspeicherung
3. Mit dem Formular „Antrag auf ein *erweitertes Führungszeugnis*“ musst Du bei Deinem Einwohnermeldeamt Dein *erweitertes Führungszeugnis* beantragen.
4. Dein *erweitertes Führungszeugnis* wird Dir nach Hause geschickt.
5. Schicke Dein *erweitertes Führungszeugnis* zusammen mit der ausgefüllten Einwilligung Datenspeicherung an die Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Passau. Das eFZ darf nicht älter als drei Monate sein. Mit der Einwilligung Datenspeicherung erlaubst Du, dass Deine Daten (Name, Geburtsdatum, Anschrift) sowie Ausstellungsdatum, Datum der Einsichtnahme und Wiedervorlagdatum des eFZ gespeichert werden. Das eFZ wird von der Präventionsbeauftragten der Koordinationsstelle eingesehen und Dir persönlich mit einer Bescheinigung der Einsichtnahme zurück geschickt.
6. Leg diese Bescheinigung der Einsichtnahme derjenigen Person vor, die Dich zur Beantragung eines eFZ aufgefordert hat.
7. Nach 5 Jahren wirst Du daran erinnert, ein aktuelles eFZ vorzulegen, vorausgesetzt Du bist noch ehrenamtlich tätig.

